

Haushaltssatzung der Gemeinde Elsdorf-Westermühlen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und §16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | | |
|---|--------------|-----|
| 1. im Ergebnisplan mit | | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 3.733.200,00 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 3.574.000,00 | EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 159.200,00 | EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 0,00 | EUR |
| | | |
| 2. im Finanzplan mit | | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 3.617.200,00 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 3.299.000,00 | EUR |
| | | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 421.100,00 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 863.000,00 | EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|--|-------|-----|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 | EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 | EUR |
| 3. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf
Stellen. | 14,08 | VZ- |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 % |
| 2. Gewerbesteuer | 330 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 10.000,00 EUR beträgt.

§ 6

Für die nach Anlage 1 zum Haushaltsplan nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

- a) Übersteigen die Mehrerträge eines Budgets die Mindererträge, so kann der übersteigende Betrag zu 100 % für Mehraufwendungen des Budgets verwendet werden. Der übersteigende Betrag ist in Höhe des in Satz 1 festgesetzten Prozentsatzes übertragbar.
- b) Übersteigen die Mindererträge eines Budgets die Mehrerträge, so ist der übersteigende Betrag bei den Aufwendungen des Budgets gesperrt.
- c) Die Ausgaben des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
- d) Die Minderaufwendungen des Budgets sind zu 100 % übertragbar.

24800 Elsdorf-Westermühlen, 05.12.2024

